

Weise der Zahlung bedarf es auch einer vertraglichen Abrede darüber, welches Vermögen in welchem Umfang übertragen wird. Letzteres bleibt wie dargelegt unklar.

c) Unerheblich ist, dass die Vertragsschließenden selbst die Übertragungsvorgänge rechtlich unzutreffend qualifiziert haben. Ihre Bezeichnung des Vertragsverhältnisses als unentgeltliche Vermögensübergabe von Frau A auf die Klägerin kann nur als „unverbindlicher Anhalt“ gesehen werden (vgl. BFH, Urt. v. 10.2.1978 – III R 115/76, BFHE 124, 374 = BStBl. II 1978, 256). Dies folgt aus dem allgemeinen Grundsatz, dass eine rechtliche Eigenqualifikation durch die Vertragsparteien, die vom erklärten Rechtsfolgwillen nicht gedeckt ist, unmaßgeblich ist (Senat, Urt. v. 21.10.1992 – X R 99/88, BFHE 170, 41 = BStBl. II 1993, 289 = FR 1993, 226, m.w.N.).

3. Da das FG von anderen Grundsätzen ausgegangen ist und sich seine Entscheidung auch nicht als im Ergebnis zutreffend erweist, war das angefochtene Urteil aufzuheben. Die spruchreife Klage ist abzuweisen. Die Frage, ob die Klägerin ihren Gesellschaftsanteil entgeltlich erworben haben könnte, gehört in das hier nicht streitige Verfahren der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Beteiligungseinkünfte.

– Red. –

Kindergeld:

Zahlung von Kindergeld an Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis

ESTG § 62 Abs. 2 Satz 1

Die Klage eines Ausländers, der nur eine Aufenthaltsbefugnis besitzt, auf Zahlung von Kindergeld hat bei summarischer Beurteilung hinreichende Aussicht auf Erfolg. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen kann deshalb PKH gewährt werden (Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung).

BFH, Beschl. v. 13.9.2000 – VI B 134/00

Sachverhalt

Der geborene Antragsteller besitzt die libanesischen Staatsangehörigkeit. Er wohnt seit mit seiner Familie, zu der sechs Kinder gehören, in Niedersachsen. Er hat eine befristete Aufenthaltsbefugnis und erhält für sich und seine Familie Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) einschließlich Wohngeld in Höhe von rd. 4200 DM, auf die Arbeitslosengeld von rd. 1600 DM angerechnet wird. Die Familienkasse lehnte seinen Antrag auf Zahlung von Kindergeld mit der Begründung ab, nach § 62 Abs. 2 Satz 1 ESTG erhalte ein Ausländer nur dann Kindergeld, wenn er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis sei. Eine Aufenthaltsbefugnis genüge nicht. Dagegen hat der Antragsteller Klage erhoben und Prozesskostenhilfe (PKH) für das Klageverfahren beantragt. Das FG hat den Antrag auf PKH mangels Erfolgsaussicht abgelehnt. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde. Er trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, der Niedersächsische Minister des Inneren habe in einem auf § 99 AuslG n.F. gestützten Übergangserlass vom 18.10.1990 (Abschn. 10) bestimmt, dass vorher erteilte Aufenthaltserlaubnisse als Aufenthaltsbefugnisse fortgelten und unbefristet zu verlängern seien. Da der Antragsteller unter diesen Übergangserlass falle, sei sein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland mindestens so sicher wie das eines Ausländers mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis. Jedenfalls Inhaber einer solchen besonders sicheren Aufenthaltsbefugnis müssten Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung gleichgestellt werden.

Aus den Entscheidungsgründen

Die Beschwerde ist begründet.

PKH, wenn keine abschließende Beurteilung im PKH-Verfahren möglich ist und Einwände nicht von vornherein aussichtslos sind

Gemäß § 142 Abs. 1 FGO i.V.m. § 114 ZPO erhält ein Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht oder nur zum Teil aufbringen kann, PKH, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Rechtsverfolgung verspricht hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn nach dem für die Beurteilung der Begründetheit der Beschwerde maßgeblichen Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung (BFH, Beschl. v. 27.11.1992 – III B 133/91, BFHE 169, 498 = BStBl. II 1993, 240) für seinen Eintritt bei summarischer Prüfung eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht (BFH, Beschl. v. 29.4.1981 – IV S 4/77, BFHE 133, 253 = BStBl. II 1981, 580 = FR 1981, 469, und v. 16.12.1986 – VIII B 115/86, BFHE 148, 215 = BStBl. II 1987, 217 = FR 1987, 121). Hinreichende Erfolgsaussichten können in diesem Sinne zu bejahen sein, wenn es bei der Hauptsache um schwierige Fragen geht, über die im PKH-Verfahren eine abschließende Beurteilung nicht möglich ist und wenn die Einwände des Klägers nicht von vornherein aussichtslos erscheinen (BFH in BFHE 133, 253 = BStBl. II 1981, 580 = FR 1981, 469). Ein Rechtsschutzbegehren hat in aller Regel auch dann hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von der Beantwortung einer schwierigen, bislang ungeklärten Rechtsfrage abhängt (BVerfG, Beschl. v. 13.3.1990 – 2 BvR 94, 802, 887, 997, 1094, 1158, 1247, 1493, 1513/88, BVerfGE 81, 347, 357f.).

Eingehende Prüfung erforderlich, ob § 62 Abs. 2 Satz 1 ESTG verfassungsgemäß ist

Diese Voraussetzung ist erfüllt. Der Senat hat zwar wiederholt entschieden, bei summarischer Prüfung bestünden gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 62 Abs. 2 Satz 1 ESTG keine Bedenken (Beschl. v. 14.8.1997 – VI B 43/97, BFH/NV 1998, 169, und v. 16.10.1998 – VI B 192/98, BFH/NV 1999, 310; vgl. auch Beschl. v. 1.12.1997 – VI B 147/97, BFH/NV 1998, 696). Nach erneuter Prüfung hält er an dieser summarischen Beurteilung nicht fest. Es bedarf vielmehr einer eingehenden Prüfung im Hauptverfahren, ob die Vorschrift insbesondere mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar ist. Mittlerweile sind zahlreiche Verfahren beim Senat anhängig, in denen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 62 Abs. 2 Satz 1 ESTG vorgetragen werden. Gewichtige Gründe hat auch der Prozessbevollmächtigte im vorliegenden Verfahren vorgetragen, indem er darauf hinweist, der Kläger habe aufgrund des Erlasses des Niedersächsischen Innenministeriums vom 18.10.1990 eine Rechtsstellung erlangt, die der eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis gleichkomme. Im Hauptverfahren wird insbesondere zu prüfen sein, ob der Abschluss des Antragstellers vom Bezug des Kindergelds – die Richtigkeit seines Sachvortrags unterstellt – mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist und – wenn nicht –, ob eine Vorlage an das BVerfG erforderlich ist. – RM –

Land- und Forstwirtschaft:

Auftellung des Buchwerts von Grund und Boden für die Bewertung der Milchreferenzmenge

ESTG § 14, § 16, § 55 Abs. 1 bis 6